

Beschlossen durch den Gründungsparteitag am 28.03.2026 in Ilshofen

Aufgrund des Abschnitts D der Satzung der Partei KURS ergeht die folgende Geschäftsordnung

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Verfahrensabläufe der Organe, Gremien und Versammlungen der Partei KURS, soweit die Satzung oder zwingendes Gesetzesrecht nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Sie ergänzt die Satzung der Partei KURS und gilt für den Bundesparteitag, den Bundesausschuss und den Bundesvorstand, sowie subsidiär für nachgeordnete Gliederungen, soweit diese keine wirksamen eigenen Geschäftsordnungen beschlossen haben und höherrangiges Recht nicht entgegensteht.

## § 2 Organe der Bundespartei

Organe der Bundespartei sind ausschließlich:

1. der Bundesparteitag
2. der Bundesausschuss
3. der Bundesvorstand

Die Geschäftsordnung gilt für weitere Gremien und Ausschüsse entsprechend, soweit ihre Natur dies zulässt.

## § 3 Einberufung

- (1) Der Bundesparteitag und der Bundesausschuss werden nach Maßgabe der Satzung einberufen.
- (2) Einladungen zu Sitzungen des Bundesvorstands, werden vom Bundesgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem oder den Bundesvorsitzenden, vorgenommen.
- (3) Einladungen erfolgen in Textform unter Angabe von Zeitpunkt, Ort oder Zugangsweg, Versammlungsform und vorläufiger Tagesordnung.
- (4) Für den Bundesparteitag und den Bundesausschuss gelten die in der Satzung bestimmten Ladungsfristen.
- (5) Für den Bundesvorstand beträgt die Einberufungsfrist in der Regel sieben Tage, in eilbedürftigen Fällen kann sie auf 48 Stunden verkürzt werden.

## § 4 Tagesordnung und Anträge

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird durch das jeweils einberufende Organ festgelegt.
- (2) Anträge zum Bundesparteitag sollen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform eingereicht werden, soweit Satzung, Wahlordnung oder Einladung nichts Abweichendes bestimmen.
- (3) Dringlichkeitsanträge außerhalb der Antragsfrist sind zulässig, wenn ihre Dringlichkeit von der Versammlung ohne Sachdebatte mit einfacher Mehrheit anerkannt wird. Wahlen, Satzungsänderungen und Auflösungsanträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.
- (4) Änderungsanträge zu fristgerecht eingereichten Sachanträgen sind bis zum Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt zulässig.
- (5) Das Recht zur sachlichen Begründung bleibt bei zulässig behandelten Anträgen unberührt.
- (6) Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit zulässig und vorrangig vor Sachanträgen zu behandeln. Sie bedürfen keiner Sachbegründung.

## § 5 Versammlungsleitung

- (1) Das jeweilige Beschlussorgan wählt zu Beginn der Sitzung oder Versammlung die Versammlungsleitung, soweit die Satzung oder eine Wahlordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest, erteilt das Wort und sorgt für einen geordneten Ablauf.
- (3) Gegen Maßnahmen der Versammlungsleitung kann die Entscheidung des Gremiums beantragt werden.

## § 6 Aussprache

- (1) Wortmeldungen erfolgen in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- (2) Die Versammlungsleitung kann zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort erteilen.
- (3) Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Vertagung oder Verweisung an ein anderes Gremium sind als Geschäftsordnungsanträge sofort zu behandeln.
- (4) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste ist nach Anhörung einer Gegenrede unverzüglich abzustimmen.

## § 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach der Satzung. Soweit die Satzung keine ausdrückliche Regelung enthält, ist ein ordnungsgemäß einberufenes Gremium beschlussfähig, wenn bei Parteitagen mindestens 20 %, bei anderen Gremien mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder wirksam zugeschaltet ist.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Rüge festgestellt. Die Rüge ist vor Beginn der Abstimmung zu erheben.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Satzung, Gesetz oder besondere Ordnungen nichts anderes bestimmen.
- (4) Satzungsänderungen erfordern, die in der Satzung bestimmte Zweidrittel-Mehrheit.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber für die Ermittlung der Mehrheit.
- (6) Stimmübertragungen sind unzulässig.

## § 8 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über den weitergehenden Antrag ist vor dem weniger weit gehenden Antrag abzustimmen.
- (2) Änderungsanträge gehen dem Hauptantrag vor.
- (3) Mehrere Änderungsanträge werden in sachgerechter Reihenfolge abgestimmt.
- (4) Die Versammlungsleitung gibt die Abstimmungsreihenfolge vor der Abstimmung bekannt.

## § 9 Wahlen

- (1) Wahlen richten sich nach der Satzung und der Wahlordnung.
- (2) Soweit Satzung oder Gesetz geheime Wahl verlangen, ist geheim abzustimmen.
- (3) Im Übrigen kann offen abgestimmt werden, sofern Satzung oder Wahlordnung nichts anderes bestimmen.

## § 10 Präsenz-, hybride und virtuelle Sitzungen

- (1) Sitzungen und Versammlungen können nach Maßgabe der Satzung in Präsenz, hybrid oder virtuell durchgeführt werden.
- (2) Bei virtuellen oder hybriden Formaten sind Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Abstimmungsrechte technisch und organisatorisch sicherzustellen.
- (3) Die einberufende Stelle legt das Verfahren zur Identitäts- und Stimmberechtigungsprüfung fest.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des entsprechenden Gremiums, ist statt einer virtuellen Sitzung eine Präsenzsitzung einzuberufen, wenn nicht dringende Gründe entgegenstehen. Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach der Einberufung der virtuellen Sitzung beim einberufenden Organ eingehen. In diesem Fall wird die Sitzung als Präsenzsitzung unter Einhaltung der Fristen neu einberufen.
- (5) Geheime Wahlen in virtuellen oder hybriden Formaten sind nur zulässig, wenn Geheimheit und Integrität des Wahlvorgangs technisch zuverlässig gewährleistet sind; andernfalls ist die Wahl in Präsenz durchzuführen.

## **§ 11 Umlaufbeschlüsse**

- (1) Umlaufbeschlüsse sind nur für den Bundesvorstand und das Präsidium in eilbedürftigen Fällen zulässig, soweit keine Wahl oder geheime Abstimmung erforderlich ist.
- (2) Ein Umlaufbeschluss kommt nur zustande, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied dem Verfahren innerhalb der gesetzten Frist widerspricht.
- (3) Das Ergebnis ist zu dokumentieren und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

## **§ 12 Protokolle**

- (1) Über jede Sitzung und Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Es muss mindestens enthalten: Datum, Ort oder Versammlungsform, Beginn und Ende, Versammlungsleitung, protokollführende Person, Tagesordnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut sowie die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Protokolle sind von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen oder in dokumentierter elektronischer Form freizugeben.
- (3) Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch zu dokumentieren; dieses kann digital geführt werden.
- (4) Durch Beschluss des jeweiligen Organs kann der Sitzungsverlauf zur Archivierung auch auf elektronischem Wege aufgezeichnet werden. Alle Sitzungsteilnehmer sind hierauf vorab hinzuweisen. Die Aufzeichnung ersetzt nicht das Protokoll und ist nach Zweckerreichung zu löschen, soweit keine gesetzlichen oder parteiinternen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

## **§ 13 Präsidium**

- (1) Das Präsidium handelt im Rahmen der Satzung als geschäftsführender Bundesvorstand.
- (2) Es führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen des Bundesvorstands und trifft eilbedürftige Entscheidungen, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.
- (3) Entscheidungen des Präsidiums sind dem Bundesvorstand in der nächsten Sitzung mit Beschlussinhalt und kurzer Begründung mitzuteilen.

## **§ 14 Bundesausschuss**

- (1) Der Bundesausschuss wird nach Maßgabe der Satzung einberufen.
- (2) Für Ladung, Antragsbehandlung, Aussprache, Beschlussfassung und Protokollierung gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Die in der Satzung geregelte Zusammensetzung und Vertretung bleiben unberührt.

## **§ 15 Teilnahme- und Antragsrechte**

- (1) Mitglieder des Bundesvorstands können an Sitzungen nachgeordneter Gliederungen ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit Satzung oder höherrangige Ordnung nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Das Antragsrecht richtet sich nach Satzung, Geschäftsordnung der jeweiligen Gliederung und der Tagesordnungslage.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, gelten Satzung und zwingendes Gesetzesrecht.
- (2) Soweit die Satzungen weiterer Untergliederungen der Partei KURS keine zulässigen und wirksamen anderweitigen Bestimmungen treffen, gilt diese Geschäftsordnung für sie entsprechend.
- (3) Bei Widersprüchen gehen Gesetz und Satzung dieser Geschäftsordnung vor.
- (4) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Bundesparteitags am 28.03.2026 in Kraft.